

**Beschlussvorlage**

**2014-2019/SR-039**

**Status: öffentlich**

FB FB Finanzen/Immobilien  
 SB Frau Wagner

Erstellungsdatum: 16.10.2014  
 Aktenzeichen 66.30.01-14F

**Betreff:**

Friedhofssatzung der Stadt Genthin

| <b>Beratungsfolge:</b> |                            |               | <b>Abstimmung</b> |      |     |     |
|------------------------|----------------------------|---------------|-------------------|------|-----|-----|
| Sitzungsdatum          | Gremium                    | Zuständigkeit | Ja                | Nein | Ent | Bef |
| 04.11.2014             | Ortschaftsrat Mützel       | Vorberatung   |                   |      |     |     |
| 05.11.2014             | Ortschaftsrat Glatau       | Vorberatung   |                   |      |     |     |
| 06.11.2014             | Ortschaftsrat Tuchem       | Vorberatung   |                   |      |     |     |
| 10.11.2014             | Ortschaftsrat Parchen      | Vorberatung   |                   |      |     |     |
| 20.11.2014             | Hauptausschuss             | Vorberatung   |                   |      |     |     |
| 27.11.2014             | Stadtrat der Stadt Genthin | Entscheidung  |                   |      |     |     |

**Ergebnis der Abstimmung:**       **beschlossen**       **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Genthin – Friedhof Genthin, Altenplathow, sowie Fienerode, Parchen, Wiechenberg, Mützel, Tuchem, Glatau, Dretzel und Paplitz.

(Janett Zaumseil)  
 Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)  
 Bürgermeister

### **Sachverhalt:**

Nach Auslaufen der Gebietsänderungsvereinbarungen der im Jahr 2009 eingemeindeten Ortschaften Tuchem, Gladau und Paplitz mit ihren Ortsteilen soll die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Genthin vereinheitlicht werden.

Prinzipiell gilt seit 01.07.2014 für diese Ortschaften die Friedhofssatzung der Stadt Genthin. Die beiliegende Synopse stellt daher nur die Neufassung der Friedhofssatzung zur Friedhofssatzung vom 22.10.2009 der Stadt Genthin gegenüber.

Wesentliche Veränderungen, die in die neue Fassung der Friedhofssatzung aufgenommen werden sollen, werden aber im Folgenden kurz erläutert:

#### 1. Ruhezeiten (§ 10 neu)

Mit dieser Satzung soll für alle Friedhöfe der Stadt Genthin (außer Schoppsdorf) eine Ruhezeit bei Erdbestattungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr von 20 Jahren und für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr sowie für Urnen von 15 Jahren gelten. Vor Beendigung der Ruhezeit dürfen Grabstellen nicht neu belegt werden, auch wenn sie vorzeitig zurück gegeben wurden.

#### 2. Nutzungszeiten (§§ 13 Abs.1 neu u. § 14

Die Nutzungszeit ist u.a. Grundlage für die Kalkulation der Friedhofsgebühren. Einheitliche Tarife für die Grabstellen setzen einheitliche Nutzungszeiten voraus. Daher sollen künftig folgende Zeiten gelten:

|                    |          |                  |          |
|--------------------|----------|------------------|----------|
| Erdreihengräber    | 20 Jahre | Erd-Wahlstellen  | 25 Jahre |
| Urnenreihenstellen | 15 Jahre | Urnenwahlstellen | 20 Jahre |

Die bestehenden Nutzungsverträge bleiben erhalten.

#### 3. Bestattung im Reihengrab (§ 13 neu)

Bisher konnten zu einer Leiche eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr konnten auf Antrag des Berechtigten zwei Aschen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Aschen die der Leiche nicht überstieg (also max. im 5. Jahr nach der Erdbestattung).

Künftig soll in einer Reihengrabstelle nur noch eine Leiche bestattet werden. Wer mehrere Personen in einer Grabstelle bestatten möchte, kann eine Wahlstelle kaufen.

#### 4. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstellen (§ 14 Pkt. 1. neu)

Während Nutzungsrechte an Reihengräbern erst bei Eintritt eines Todesfalls erworben werden können (die Beisetzung erfolgt der Reihe nach), soll es bei Wahlgrabstätten künftig auch möglich sein, auf Antrag bereits zu Lebzeiten Nutzungsrechte zu erwerben.

#### 5. Erstattung (§ 15 Pkt. 9. neu)

Die Satzungsregelung zur Erstattung bereits gezahlter Nutzungsgebühren bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstelle (nach Ablauf der Ruhezeit) soll künftig entfallen.

#### 6. Gestaltung von Grabstätten (§ 26 Pkt. 2. neu)

Pflanzen und Gehölze, die auf Grabstellen gepflanzt werden, sollen künftig maximal 0,8 m hoch sein. Damit soll erreicht werden, dass sich diejenigen, die Gehölze oder Stauden pflanzen auch darum kümmern und verschneiden müssen. Schließlich sollen auch Grabsteine noch erkannt werden und sie müssen für Kontrollen zugänglich sein.

Mit Inkrafttreten der Kommunalverfassung Sachsen-Anhalt sind auch die gesetzlichen Grundlagen zu aktualisieren, was in der beiliegenden Satzung vorgenommen wurde.

### **Rechtsgrundlage:**

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
- Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt,
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt

### **Anlagen:**

Friedhofssatzung  
Synopse

**Finanzielle Auswirkungen:**